

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH

Neugebäudeplatz 1
3100 St. Pölten
DVR 0667625

Fernschreibnummer 13 41 45
Telefax: (02742) 57500 5540
(0222) 53110 5540

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3100

Sprechtag Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr
Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Schrift GESETZENTWURF	
Zl. 48	-GE/19-PT
Datum: 19. JUNI 1995	
Verteilt 21. 6. 95	

H. Hajek

Senat-A-230/203

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter
Dr. Meindl

(0222) 53110
(02742) 57500 Durchwahl
5533

Datum
14. Juni 1995

Betrifft

Arbeitsinspektionsgesetz 1993
Entwurf einer Novelle - Begutachtungsverfahren

In der Anlage übermittelt der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ausgesendeten Entwurf für eine Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetzes 1993.

Beilagen

25 Ausfertigungen

Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich
Dr. B o d e n
Präsident

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH

Neugebäudeplatz 1
3100 St. Pölten
DVR 0667625

Fernschreibnummer 13 41 45
Telefax (02742) 57500 5540
(0222) 53110 5540

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3100

Sprechtag Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr
Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Beilagen

Senat-A-230/203

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02742) 57500 Durchwahl	(0222) 53110	Datum
Zl. 60.030/12-3/95	Dr. Meindl	5533		14. Juni 1995

Betrifft

Arbeitsinspektionsgesetz 1993
Entwurf einer Novelle - Begutachtungsverfahren

Zum Entwurf einer Novelle des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 nimmt der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ wie folgt Stellung:

1. Zu § 9 Abs. 3 des Entwurfes:

Nach der geltenden Rechtslage des § 9 Abs. 3 des ArbIG hat das Arbeitsinspektorat ohne vorausgegangene Aufforderung an den Arbeitgeber zur Mängelbehebung Strafanzeige zu erstatten, wenn das Verschulden des Verantwortlichen nicht geringfügig ist oder die Folgen der Übertretung nicht unbedeutend sind. Die hier verankerte Möglichkeit zur Abstandnahme von einer Anzeige orientiert sich daher bis auf das Wort "oder" an der Regelung des § 21 VStG.

Die nunmehr für den § 9 Abs. 3 ArbIG vorgeschlagene Fassung verpflichtet das Arbeitsinspektorat ohne vorangegangenen Mängelbehebungsauftrag zur Strafanzeige, wenn es sich um eine schwerwiegende Übertretung handelt. Der hier verwendete unbestimmte Gesetzesbegriff "schwerwiegende Übertretung" erfährt dann durch die Erläuterungen die nähere Erklärung, daß zur Konkretisierung die Kriterien des § 21 VStG heranzuziehen

sind. Da im § 21 Abs. 1 VStG die beiden Tatbestandsmerkmale, die die Behörde zu einer Abstandnahme von der Verhängung einer Strafe ermächtigen, kumulativ vorliegen müssen, kann in der vorgeschlagenen Fassung des § 9 Abs. 3 ArbIG keinesfalls eine substantielle Verbesserung im Sinne des Arbeitsübereinkommens der Bundesregierung erblickt werden.

2. Weitere Anregung:

In seinem Erkenntnis vom 8. Juli 1994, Zl. 94/02/0079, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß die Arbeitsinspektorate betreffend die Meldung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG durch den Arbeitgeber lediglich als Sammelstelle für diese Meldungen fungieren und den Arbeitsinspektoraten keine Befugnis zukommt, hinsichtlich der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 ArbIG Feststellungsbescheide zu erlassen. Diese Rechtsmeinung, die die Prüfung der Wirksamkeit einer dem Arbeitsinspektorat übermittelten Meldung eines verantwortlichen Beauftragten in ein allfälliges späteres Verwaltungsstrafverfahren verlagert, führt sowohl für die betroffenen Arbeitgeber und deren verantwortliche Beauftragten als auch für die Arbeitsinspektorate zu einer oft länger dauernden Rechtsunsicherheit und zu einem erheblichen, Mehraufwand in den Verwaltungsstrafverfahren. Aufgrund der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes müßten vorerst gegen alle möglicherweise in Betracht kommenden Beschuldigten (Arbeitgeber und verantwortliche Beauftragte) Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden, widrigenfalls nach Klärung der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit im Verwaltungsstrafverfahren der tatsächlich Verantwortliche oft wegen des Eintrittes der Verfolgungsverjährung nicht mehr verfolgt werden könnte. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, daß die Frage, ob betreffend eine konkrete Übertretung eine wirksame Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten erfolgt ist, letztlich - z.B. infolge der Abtretung eines Strafverfahrens nach § 29 a VStG - von mehreren Behörden unterschiedlich beurteilt wird.

Es erscheint daher zielführend, durch eine entsprechende Regelung im § 23 ArbIG den Arbeitsinspektoraten, welche im Regelfall nähere Informationen über die Struktur des konkreten Betriebes besitzen, die Möglichkeit zu eröffnen, in der Frage des Vorliegens der Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 ArbIG Feststellungsbescheide zu erlassen.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich
Dr. B o d e n
Präsident

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung